
Verordnung über die Arbeitsbekleidung

Vom 30. April 1999 (Stand 1. Januar 2007)

Der Gemeinderat der Stadt Biel,

gestützt auf Artikel 40 des Personalreglements¹⁾,

erlässt:

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Verordnung ordnet die Abgabe von Arbeitskleidern an städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Der Begriff Arbeitskleider gilt für Uniformen sowie für Schutzkleider gegen grobe Verschmutzung, Nässe / Kälte und zur persönlichen Sicherheit.

Art. 2 Formen der Abgabe / Möglichkeit einer monetären Entschädigung

¹ Arbeitskleider: Als Arbeitskleider werden Bekleidungsstücke bezeichnet, welche die Bestimmungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 erfüllen.

² Inventarstücke: Als Inventarstücke gelten Arbeitskleider, die in gutem Zustand zurückgegeben werden.

³ Korpsmaterial: Als Korpsmaterial gelten Schutzkleider und Einsatzausrüstungen, die für Spezialarbeiten oder besondere Anlässe abgegeben und nach Beendigung der Arbeit wieder eingezogen werden.

⁴ Namensschilder: Für die Ausübung gewisser Tätigkeiten, bei der eine Kennzeichnung der Mitarbeitenden erwünscht ist, können Namensschilder zum Anheften an den zur Verfügung gestellten Kleidern oder an den privaten Arbeitskleidern abgegeben werden.

¹⁾ SGR 1.5.3-1

⁵ Monetäre Entschädigung: In Fällen, wo auf eine einheitliche Bekleidung verzichtet werden kann und es die kaufmännischen Überlegungen gleichzeitig als effizienter erscheinen lassen, kann anstelle einer Abgabe von Arbeitskleidern jährlich eine monetäre Entschädigung ausbezahlt werden. Die Angehörigen der Stadtpolizei, welche bei speziellen Einsätzen zur Dienstleistung in Zivilkleidern verpflichtet werden, haben Anspruch auf eine Zivilkleider-Entschädigung.

Art. 3 Beschaffung

¹ Die Beschaffung der Arbeitskleider erfolgt durch die Abteilungen und Dienststellen.

² Die Koordination erfolgt durch eine Erfa-Gruppe, bestehend aus Fachpersonen von Arbeitskleider abgebenden Abteilungen und Dienststellen, unter der Leitung der federführenden Einkaufszentrale und des Personalamtes. Zur Beurteilung von Abgabekriterien und Entschädigungsbeträgen amtet, im Sinne eines Controllings, ein Ausschuss, bestehend aus der Leitung und zwei weiteren Mitgliedern der Erfa-Gruppe. Die Wahl der beiden Mitglieder erfolgt durch die Erfa-Gruppe.

Art. 4 Abgabe

¹ Für die Abgabe von Arbeitskleidern, resp. für die Auszahlung einer monetären Entschädigung sind die Abteilungen und Dienststellen zuständig.

² Die von den einzelnen Abteilungen und Dienststellen verfassten Abgabekriterien und Entscheide bezüglich monetärer Entschädigungen sind dem Ausschuss der Erfa-Gruppe vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Bei Uneinigkeit zwischen betroffenen Abteilungen und dem Ausschuss der Erfa-Gruppe entscheidet der Gemeinderat.

³ Die Abteilungen und Dienststellen sind im Weiteren für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Kontrolle der Abgabe bzw. Rückgabe der Arbeitskleider;
- b. Entscheid bezüglich Weiterverwendung von Inventarstücken bzw. deren Einsatz;
- c.
- d.

⁴ Über die Tragpflicht von Namensschildern für Angehörige des Polizeikorps entscheidet der Gemeinderat.

⁵ Die Erstabgabe der Arbeitskleider erfolgt grundsätzlich im Zeitpunkt des Dienstantritts. Ist ein Anstellungsverhältnis zeitlich befristet, so kann auf die Abgabe von Arbeitskleidern ganz oder zum Teil verzichtet werden.

⁶ Die abgegebenen Arbeitskleider werden nach Bedarf ersetzt.

Art. 5 **Unterhalt, Pflege**

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die ihnen anvertrauten persönlichen Arbeitskleider grundsätzlich auf eigene Kosten in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

² Die Abteilungen und Dienststellen können im Einverständnis mit den Betroffenen beschliessen, die abgegebenen Kleidungsstücke von externen Firmen reinigen zu lassen. Die diesbezüglichen Reinigungskosten werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Rechnung gestellt bzw. via Lohnkonto verrechnet.

³ Reinigung und Reparatur von Arbeitskleidern, die durch ausserordentliche Abnützung oder Beschädigung im dienstlichen Gebrauch nötig werden, gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde Biel.

⁴ Sind Reinigung oder Reparatur von Arbeitskleidern auf unsachgemässe Behandlung oder mangelnde Pflege zurückzuführen, so trägt die verantwortliche Mitarbeiterin oder der verantwortliche Mitarbeiter die Kosten.

Art. 6 **Private Benützung der abgegebenen Kleider**

¹ Die Benützung der abgegebenen Kleider ausserhalb der dienstlichen Tätigkeit ist untersagt.

Art. 7 **Rückgabe**

¹ Wer aus dem Gemeindedienst ausscheidet oder eine neue Funktion mit veränderten Abgaberegeln antritt, hat grundsätzlich sämtliche Arbeitskleider gereinigt und in gebrauchsfähigem Zustand zurückzugeben; er ist für allfällige Verluste haftbar.

² Ausgetragene Arbeitskleider können den bisherigen Benützerinnen und Benützern kostenlos überlassen werden. Dienstabzeichen sind in jedem Fall zurückzugeben.

Art. 8 * Persönliche Schutzausrüstung

¹ Wenn konkrete Gefahren bestehen, die weder durch technische noch durch organisatorische Massnahmen behoben werden können, stellt die Stadt Biel ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne von Artikel 5 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten²⁾ kostenlos persönliche Schutzausrüstungen wie z.B. Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilder, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschuttmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung.

²⁾ VUV; SR 832.30

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
30.04.1999	01.05.1999	Erlass	Erstfassung	-
01.12.2006	01.01.2007	Art. 8	totalrevidiert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	30.04.1999	01.05.1999	Erstfassung	-
Art. 8	01.12.2006	01.01.2007	totalrevidiert	-